

## **Verbrauchssteuer - Newsletter 2020 - 09**

### **Verbrauchssteuern & Brexit**

#### **Sehr geehrte Abonnettin, sehr geehrter Abonnent,**

seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union ausgetreten und somit zu einem „Drittland“ geworden.

Das Austrittsabkommen sieht eine Übergangsperiode bis zum 31. Dezember 2020 vor.

Mit Ablauf dieser Übergangsperiode gelten die EU-Vorschriften für Verbrauchssteuern, insbesondere die Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG nicht mehr für das Vereinigte Königreich, mit Ausnahme von Nordirland (siehe Punkt 5.).

Da die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich noch nicht abgeschlossen sind, kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es doch noch zu einer anderen Lösung – wie einer Verlängerung der Übergangsperiode – kommt.

Die folgenden Informationen spiegeln den Stand der Verhandlungen Anfang Dezember 2020 wider. Sollte es doch noch zu Änderungen kommen, werden wir Sie so rasch wie möglich von diesen in Kenntnis setzen.

Daraus ergeben sich Konsequenzen

- im Umgang mit Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung,
- in der Handhabung des Excise Movement and Control System (EMCS),
- für den gewerblichen Bezug und Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens,
- im Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren sowie
- im privaten Reiseverkehr (siehe Infos betreffend Reisefreimengen auf der Website des BMF unter <https://www.bmf.gv.at/themen/zoll/reise/einreise-aus-nicht-eu-staaten/freimengen-freigrenze.html>)

Grundsätzlich gilt, dass eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Verbrauchsteuergelände Österreichs und der verbleibenden EU –Staaten ab dem 1. Jänner 2021 eine Einfuhr im Sinne der Zollvorschriften ist.

Demgemäß sind für Einfuhren von Verbrauchssteuerwaren ab dem 1. Jänner 2021 die Zollformalitäten des Zollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union) anzuwenden.

Dies gilt sowohl für Beförderungen im bisherigen Steueraussetzungsverfahren als auch für den gewerblichen Bezug von verbrauchsteuerpflichtigen Waren außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens und für den Versandhandel mit solchen Waren.

Für die Durchführung von Zollformalitäten ist als zwingende Voraussetzung für alle Wirtschaftsbeteiligten eine EORI-Nummer (Economic Operators Registration and Identification number) vorgesehen.

Die EORI-Nummer kann beim für den Wirtschaftsbeteiligten zuständigen Zollamt - ab 1. Jänner 2021 beim Zollamt Österreich – elektronisch beantragt werden.

Es wird eine frühzeitige Beantragung empfohlen.

Ab dem 1. Jänner 2021 können Wirtschaftsbeteiligte EMCS nicht mehr für die Beförderung aus dem Vereinigten Königreich in die EU verwenden. Wirtschaftsbeteiligte müssen innerhalb der EU – für eine Beförderung von Verbrauchsteuerwaren unter Steueraussetzung - EMCS für die Verbringung vom Ort der Einfuhr in die EU zum endgültigen Bestimmungsort verwenden (d.h. Erstellung eines e-VD vom Ort der Einfuhr). Einfuhren von Verbrauchsteuerwaren aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich sollten vorzugsweise unter Inanspruchnahme eines zollrechtlichen Versandverfahrens bis zu einer Einfuhrstelle in Österreich abgewickelt werden.

Die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Verbrauchsteuergebiet Österreichs und der anderen verbleibenden EU – Staaten in das Vereinigte Königreich gilt ab dem 1. Jänner 2021 als Ausfuhr im Sinne des Zollkodex.

Dies gilt sowohl für Beförderungen im bisherigen Steueraussetzungsverfahren als auch für den gewerblichen Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens und für den Versandhandel mit solchen Waren.

EMCS kann daher ab dem 1. Jänner 2021 nur mehr neben den Zollvorschriften für Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus der EU in das Vereinigte Königreich verwendet werden.

Die Überwachung mittels EMCS endet am Ort des Ausgangs aus der EU.

Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung in das Vereinigte Königreich müssen daher unter Verwendung von EMCS beginnen (d.h. Erstellung eines e-VDs mit Bestimmungsort "Export"). Zusätzlich ist eine Anmeldung im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren bei der Ausfuhrzollstelle erforderlich.

Im EMCS und im SEED (europäisches System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten) werden in Folge des Brexit folgende Änderungen vorgenommen:

#### **Regelungen betreffend SEED:**

Alle Verbrauchsteueridentifikationsnummern (VID) von Bewilligungsinhabern und Steuerlagern im Vereinigten Königreich werden mit Wirksamkeit 01. Jänner 2021 für ungültig erklärt. Bewilligungen für österreichische Wirtschaftsbeteiligte als Registrierter Empfänger im Einzelfall für einen Zeitraum ab 1. Jänner 2021 mit einem Versender im Vereinigten Königreich werden nicht mehr erteilt.

## Regelungen betreffend EMCS:

### 1. Versand aus Österreich in das Vereinigte Königreich

#### 1.1.

##### Erstellung von e-VDs

Ab 25. Dezember 2020 können keine e-VDs mehr erstellt werden, die ein Versanddatum/Versandzeit 1. Jänner 2021, 00:00 Uhr oder später aufweisen.

Dies gilt für e-VDs mit folgenden Bestimmungsarten:

- Bestimmung Steuerlager, wenn der Empfänger eine VID beginnend mit GB hat;
- Bestimmung Registrierter Empfänger, wenn der Empfänger eine VID beginnend mit GB hat;
- Bestimmung Registrierter Empfänger im Einzelfall, wenn der Empfänger eine VID beginnend mit GB hat;
- Bestimmung Direktlieferung, wenn der Empfänger eine VID beginnend mit GB hat
- Bestimmung Steuerbefreite Organisation, wenn sich die steuerbefreite Organisation im Vereinigten Königreich befindet;
- Bestimmung Export, wenn sich die Ausfuhrzollstelle im Vereinigten Königreich befindet.

#### 1.2.

##### Empfängeränderungen/Lieferortänderungen in das oder innerhalb des Vereinigten Königreiches

Empfängeränderungen im EMCS zu e-VDs, die in Österreich erstellt wurden und die eine Umleitung der Beförderung in das Vereinigte Königreich oder innerhalb des Vereinigten Königreiches (Lieferortänderungen) anzeigen, werden ab dem 1. Jänner 2021 nicht mehr möglich sein.

#### 1.3.

##### Empfängeränderungen aus dem Gebiet des Vereinigten Königreiches

Empfängeränderungen zu e-VDs, die in Österreich erstellt wurden und die eine Umleitung der Beförderung vor dem 1. Jänner 2021 aus dem Vereinigten Königreich in einen anderen Mitgliedstaat anzeigen, werden jedoch weiterhin möglich sein. Die Umleitungsnachricht wird jedoch den ursprünglichen Empfänger im Vereinigten Königreich nicht erreichen.

#### 1.4.

##### Empfangsberichte zu e-VDs

Empfangsberichte im EMCS zu e-VDs, die in Österreich vor dem 1. Jänner 2021 erstellt wurden, werden bis 31. Mai 2021 durch Empfänger im Vereinigten Königreich erstellt werden können.

## **2. Versand aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich**

### 2.1.

e-VDs aus dem Vereinigten Königreich nach Österreich

Im Dezember 2020 werden EMCS-Prüfungen installiert, die e-VDs aus dem Vereinigten Königreich automatisch zurückweisen, wenn sie ein Versanddatum 1. Jänner 2021 oder später aufweisen.

### 2.2.

Empfängeränderung/Lieferortänderung zu e-VDs aus dem Vereinigten Königreich in die Europäische Union

Empfängeränderungen im EMCS zu e-VDs, die eine Umleitung der Beförderung innerhalb der Europäischen Union anzeigen, werden ab dem 1. Jänner 2021 nicht mehr möglich sein. Sollten Beförderungen zu e-VDs aus dem Vereinigten Königreich am 1. Jänner 2021 noch nicht beim tatsächlichen Empfänger bzw. am endgültigen Ort der Lieferung eingelangt sein und eine Empfänger- bzw. Lieferortänderung durch den Versender erforderlich sein, werden Sie ersucht, umgehend Kontakt mit Ihrer zuständigen Zollstelle aufzunehmen.

### 2.3.

Empfangsberichte zu e-VDs

Empfangsberichte im EMCS zu e-VDs, die im Vereinigten Königreich vor dem 1. Jänner 2021 erstellt wurden, werden bis 31. Mai 2021 durch Empfänger in Österreich erstellt werden können.

## **3. Stornierungen**

E-VDs, die vor dem 1. Jänner 2021 für Beförderungen aus der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich oder umgekehrt erstellt wurden, können weiterhin storniert werden, sofern die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Stornierung erfüllt sind (insbesondere muss sich die Ware noch im Steuerlager des Versenders befinden).

## **4. Laufende Beförderungen zum Zeitpunkt des Ablaufes der Übergangsperiode**

### **(1. Jänner 2021, 00:00 Uhr)**

Der Artikel 52 des Austrittsabkommens sieht vor, dass die Richtlinie 2008/118/EG Anwendung findet auf Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder umgekehrt, sofern die Beförderung vor dem Ablauf des Übergangszeitraums beginnt und nach seinem Ablauf endet.

Dies bedeutet, dass Beförderungen, die vor dem 1. Jänner 2021 beginnen, aber nach dem Ablauf der Übergangsphase enden, ordnungsgemäß im EMCS beendet werden können bzw. dass Empfänger den Empfang auf Vereinfachten Begleitdokumenten - so wie bisher - bestätigen können. Unbeschadet dessen sind jedoch die Zollformalitäten anzuwenden, sofern für bereits begonnene Beförderungen bis zum 1. Jänner 2021 noch kein EU-Grenzübertritt vollzogen wurde. Die im

Verbrauchssteuerverfahren verwendeten elektronischen Verwaltungsdokumente bzw. vereinfachten Begleitdokumente, die offene Beförderungen, die vor dem 1. Jänner 2021 begonnen wurden, abdecken, können den für Zollzwecke erforderlichen Unionsstatus einer Ware nachweisen.

## **5. Regelungen betreffend Beförderungen aus bzw. nach Nordirland**

Nach Ablauf der Übergangsperiode gelten die Verbrauchsteuervorschriften der Union nicht mehr für den Warenverkehr mit dem Vereinigten Königreich. Gemäß Artikel 8 des Protokolls zu Irland/Nordirland, das Teil des Austrittsabkommens ist, werden die Verbrauchsteuervorschriften der Union jedoch nach Ablauf der Übergangszeit in Nordirland weiterhin für Verbrauchsteuerwaren gelten, um eine "harte Grenze" zwischen Irland und Nordirland zu vermeiden.

Ab 1. Jänner 2021 wird Nordirland und dort ansässige Wirtschaftsbeteiligte voraussichtlich weiterhin am EMCS teilnehmen können. Daher werden die in Nordirland ansässigen Wirtschaftsbeteiligten, die bereits bisher eine entsprechende Bewilligung zur Teilnahme am Steueraussetzungsverfahren innehaben, in SEED mit einer neuen Nordirland-Kennung erfasst. Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus bzw. nach Nordirland können demnach voraussichtlich ab 1. Jänner 2021 unter Steueraussetzung und unter Verwendung des EMCS erfolgen. Die künftigen Verbrauchsteueridentifikationsnummern von in Nordirland ansässigen Betrieben werden mit dem Ländercode "XI" beginnen und voraussichtlich ab 15. Dezember 2020 (Gültigkeitsdatum ab 1. Jänner 2021) von Großbritannien für Nordirland vergeben und in SEED registriert werden.

**Freundliche Grüße**  
**Ihre Finanzverwaltung**